

Von: Ruediger-Lothar Zunft
An: RA Tim Stähle; 'Geschäftsstelle'
CC: Steinmetz, Diane
Datum: 09.12.2021 09:21
Betreff: Antrag auf Akteneinsicht vom 23.09.2019 Brunnenbohrungen und Wasserentnahmen für Ackerbewässerung -35942-20-
Anlagen: Zunft, Ruediger-Lothar.vcf

Sehr geehrter Rechtsanwalt Stähle,

sehr geehrter Herr Ganschow,

nachdem nun auch der letzte Bescheid zur Akteneinsicht nach UIG gegenüber der Havelland-agrar eG Weseram seit dem 01.10.2021 in Bestandskraft erwachsen ist, steht der beantragten Akteneinsichts nichts mehr im Wege.

Vor diesem Hintergrund würde ich vorschlagen, nunmehr auch einen entsprechenden Termin zu vereinbaren, der aus hiesiger Sicht gerne im Januar 2022 liegen darf.

Um eine kurze Mitteilung würde ich bitten.

Freundliche Grüße
Der Landrat
i.A.

Zunft
Fachdienstleiter

p.s. Ihr Aktenzeichen: TS20-01GrüneLigaBbg-UIG LKPM

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Fachdienst Umwelt
Am Teltowkanal 7
14513 Teltow
Telefon: 03328/ 318-408
Telefax: 03338/ 318-581
E-Mail: fb4@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Herr Zunft

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 36160-20-87, 36174-20-87,
36158-20-87, 36154-20-87, 36152-20-87, 32695-
20-85, 36115-20-87, 36186-20-87

Datum 08.06.2021

Empfangsbekenntnis

Gegenstand: Bescheid über Akteneinsicht vom 08.06.2021

Bezug: Antrag des Grüne Liga Brandenburg e. V.
23.09.2019

Adressat: Herrn
Rechtsanwalt Tim Stähle
Grolmannstraße 39
10623 Berlin

Absender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Hiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, den Bescheid vom 08.06.2021, zu den Aktenzeichen 36160-20-87, 36160-20-87, 36174-20-87, 36158-20-87, 36154-20-87, 36152-20-87, 32695-20-85, 36115-20-87, 36186-20-87, erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

.....

Hinweis:

Das Empfangsbekenntnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da lediglich Akteneinsicht vor Ort beantragt wurde (vgl. Tarifstelle 1.1, Anlage zur BbgUIGGebO).

Die Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge zu Ziffer 1. kann erst nach Bestandkraft des Bescheids gegenüber der Havelland agrar e. G. Weseram erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Der Landrat
i.A.

Zunft

6. der Domstiftsgüter Mötzow Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteilte wasserrechtliche Erlaubnis –WV-HVII-540-003 (33311-20-85) und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme der Gutachten von Dipl.-Geol. Dietrich vom 10.09.2012,
7. der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteilte wasserrechtliche Erlaubnis –E-HVII-100-10 und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang,
8. der Domstiftsgüter Mötzow Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteilte wasserrechtliche Erlaubnis –WV-HVII-360-001 (30001-11-85) und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme der Gutachten von Dipl.-Geol. Dietrich vom 15.02.2011,
9. Obstwiese Stark, Herrn Karl-Ludwig Stark, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis WV-HVI-540-005- (33389-20-85) und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang,

gewährt.

II. Der Bescheid ist gebührenfrei.

Begründung:

Unter dem 23.09.2019 beantragte der Grüne Liga e. V. Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz –UIG- für

-sämtliche Unterlagen/Gutachten/Berichte, die mit Brunnenbohrungen und Wasserentnahmen für die Ackerbewässerung in den Gemeinden Weseram, Roskow, Lünow, Grabow, Mötzow, Päwesin und Ketzür in Zusammenhang stehen;
 -sämtliche Fachstellungnahmen hierzu
 -soweit vorhanden Protokolle (z. B. von Besprechungen/Vermerke/E-Mails/Schriftverkehr/Vereinbarungen mit VorhabenträgerInnen bzw. anderen Beteiligten/Behörden.

Der Antrag sollte sich nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen.

Mit Schreiben vom 27.11.2020 wurde der Antrag insoweit zurückgenommen, wie sich die Akteneinsicht auf in den Verwaltungsvorgängen befindliche Gutachten bezieht.

Mit Bescheiden vom 04.01.2021 (zu Ziffer 1.) und 05.01.2021 (zu Ziffer 2., 3., 4., 5., 6., 7., und 8.) wurde den Inhabern der wasserrechtlichen Erlaubnisse gegenüber die Akteneinsicht beschieden.

Herr Karl-Ludwig Stark, Obstwiese Stark, hat auf das Anhörungsschreiben nicht reagiert.

Die Havelland agrar e. G. Weseram hat Widerspruch gegen den Bescheid zur Akteneinsicht erhoben, über welchen noch nicht entschieden wurde.

Dem Antrag ist, nachdem die Akteneinsicht in Gutachten ausgenommen wurden stattzugeben. Auf eine Begründung kann gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg verzichtet werden, da eine gesonderte Bescheidung gegenüber den betroffenen Dritten erfolgte.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat****Untere Wasserbehörde**

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn

Rechtsanwalt Tim Stähle

Grolmannstraße 39

10623 Berlin

Herr Zunft

Fachdienstleiter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen TS20-011GrüneLigaBbg-UIG
LKPM

Unsere Zeichen 36160-20-87, 36174-20-87,
36158-20-87, 36154-20-87, 36152-20-87, 32695-
20-85, 36115-20-87, 36186-20-87

Datum 08.06.2021

Vorgang

Antrag des Grüne Liga Brandenburg e. V. vom 23.09.2019 auf Umweltinformationen**Bescheid über Akteneinsicht**

Sehr geehrter Rechtsanwalt Stähle,

I. auf den Antrag des Grüne Liga e. V. vom 23.09.2019, geändert durch Schreiben vom 27.11.2020 wird dem Grüne Liga e. V. Akteneinsicht in die

1. der Havelland agrar e. G. Weseram erteile wasserrechtliche Erlaubnis –WV-HVI-660-3- und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme des Gutachtens des Dipl.-Geol. Dietrich vom 10.03.2020,
2. der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteile wasserrechtliche Erlaubnis –WVO-HVII-100-092 (36183-20-85) und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang
3. der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteile wasserrechtliche Erlaubnis –WV-HVII-100-109 und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme der Gutachten von Dipl.-Ing. Schulze vom Mai 2014 zur FFH-Vorprüfung und Dipl.-Geol. Dietrich vom 15.12.2013, 10.03.2008 und 25.03.2006,
4. der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteile wasserrechtliche Erlaubnis –WV-HVII-296-003 und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme der Gutachten von Dipl.-Geol. Dietrich vom Juni 2018, August 2018 und 10.12.2018,
5. der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG erteile wasserrechtliche Erlaubnis –WV-HVII-364-002 und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme der Gutachten von Dipl.-Geol. Dietrich vom 13.11.2015 und 30.06.2016,

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 350221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE9316050000350221323

Von: RA Stähle <kanzlei@tim-staehle.de>

An: <umwelt@potsdam-mittelmark.de>

Datum: 19.05.2021 09:56

Betreff: Ihre Zeichen: 36154-20-87 u. a. - Akteneinsicht nach dem UIG

Anlagen: TS20-011-06_LK_PM_Bitte_Entscheidung.pdf; 2021-04-21_LK P-M_Erinnerung Schreiben vom 09.03.2021.pdf

Sehr geehrter Herr Zunft,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr beigefügtes Schreiben vom 21.04.2021. Wir bitten zunächst weiterhin um Entscheidung entsprechend unserem Schreiben vom 15.01.2021. Uns liegt immer noch kein UIG-Bescheid zugunsten unseres Mandanten vor. Die UIG-Bescheide sind adressiert an die jeweiligen Drittbetroffenen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich vollumfänglich Bezug auf unser Schreiben vom 15.01.2021, welches ich hier beigefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen

--

Tim Stähle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39
10623 Berlin
Tel.: 030/28 00 95 0
Fax: 030/28 00 95 15
Email: kanzlei@tim-staehle.de
<http://www.tim-staehle.de>

Öffentlicher GnuPG-Schlüssel zum Senden verschlüsselter E-Mails:
<https://keyserver.ubuntu.com/pks/lookup?op=get&search=0x7ED62B1D5C3C517A>

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat****Untere Wasserbehörde**

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 - Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herr Zunft

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst Umwelt
 Niemöllerstraße 1
 14806 Bad Belzig

Besucheradresse (keine Postanschrift!):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 35942-20-87

Datum 04.01.2021

Empfangsbekenntnis

Gegenstand: Bescheid vom 04.01.2021 über Akteneinsicht nach UIG

Bezug: Antrag auf Umweltinformationen des Grüne Liga Brandenburg e.
 V. vom 16.09.2019

Adressat: Rechtsanwälte und Notare
 Lachmann Neixel
 Herrn Rechtsanwalt Neixel
 Kantstraße 149
 10623 Berlin

Absender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst Umwelt
 Niemöllerstraße 1
 14806 Bad Belzig

Hiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, den
 Bescheid über Akteneinsicht vom 04.01.2021, zum Aktenzeichen 35942-20-87, erhalten
 zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

Hinweis:

Das Empfangsbekenntnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
 Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Niemöllerstraße 1
 14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
 Fax: (033841) – 91 444
 E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
 BLZ 160 500 00
 Konto-Nr. 3502221323
 BIC WELADED1PMB

rechtsanwälte
notarin

schwarz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

nur per Telefax: 03328/318-580

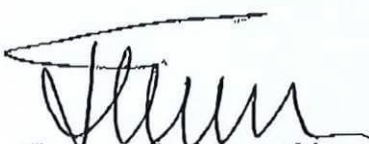
Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Umwelt 11. JAN. 2021 AR Eing.-Nr.: weitergeleitet an: Hr. Zunft

Berlin, 11. Januar 2021
la/bo/D4/28-21.docschwarz
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbBRoger Schwarz
RechtsanwaltRobert Neixler
Rechtsanwalt und Notar a. D.Ulrike Lachmann
Rechtsanwältin und
Notarin a. D.Vera Georgieva
Rechtsanwältin und Notarin,
Fachanwältin für Handels-
und GesellschaftsrechtEva Thomsen LL.M.
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht,
Fachanwältin für AgrarrechtAlvo zu Knyphausen
RechtsanwaltKantstraße 149
10623 Berlin
T +49. 30. 5870 899-00
F +49. 30. 5870 899-11
Info@schwarz-rae.de
www.schwarz-rae.deSINr.: 13/528/00893
HR-Nummer: PR 1123 B
Amtsgericht CharlottenburgGeschäftskonto
Berliner Volksbank aG
DE40 1009 0000 2665 0310 07
BEVODEBBXXXFremdgeldkonto
Berliner Volksbank eG
DE45 1009 0000 8880 0410 15
BEVODEBBXXX

Ihr Zeichen: 35942-20-87

Antrag der Grüne Liga Brandenburg e.V. auf Umweltinformationen
Unsere Mandantschaft: Havelland-agrar e.G. WeseramSehr geehrter Herr Zunft,
sehr geehrte Damen und Herren,in obiger Sache wird die Havelland-agrar e.G. Weseram nunmehr von der
Schwarz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB vertreten. Wir bitten um
Berücksichtigung.Das noch an die Rechtsanwälte Lachmann Neixler gerichtete Empfangs-
bekenntnis ist in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Thomsen, Rechtsanwältin



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Rechtsanwalt
Herrn Rechtsanwalt Tim Stähle
Grolmannstraße 39
10623 Berlin

Herr Zunft
Fachdienstleiter

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen TS20-011GrüneLigaBbg-UIG
LKPM

Unser Zeichen 35942-20-87

Datum 04.01.2021

Vorgang

**Antrag des Grüne Liga Brandenburg e. V. auf Umweltinformationen
hier: wasserrechtliche Erlaubnis der Havelland agrar eG Weseram WV-HVI-660-3**

Gemarkung

Weseram

Flur

1

Flurstück

264

Antragsteller

Grüne Liga Brandenburg e. V., Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

Sehr geehrter Rechtsanwalt Stähle,

beiliegend übersende ich Ihnen den an die Havelland agrar eG Weseram gerichteten
Bescheid zur Akteneinsicht.

Die Akteneinsicht wird nach Bestandskraft des Bescheids gewährt.

Freundliche Grüße

Der Landrat
i.A.

Zunft



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Herr Zunft

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 35942-20-87
Datum 04.01.2021

Empfangsbekenntnis

Gegenstand: Bescheid vom 04.01.2021 über Akteneinsicht nach UIG

Bezug: Antrag auf Umweltinformationen des Grüne Liga Brandenburg e.
V. vom 16.09.2019

Adressat: Rechtsanwälte und Notare
Lachmann Neixel
Herrn Rechtsanwalt Neixel
Kantstraße 149
10623 Berlin

Absender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Hiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, den Bescheid über Akteneinsicht vom 04.01.2021, zum Aktenzeichen 35942-20-87, erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

.....

Hinweis:

Das Empfangsbekenntnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

zutreffend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-673/13 P –, juris Rn. 80; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – OVG 12 B 13.18 –, juris Rn. 65).

Überträgt man die dargestellte informationsrechtliche Auslegung des Europäischen Gerichtshofs auf § 9 Abs. 1 S. 2 UIG, so muss diese weite Begriffsbestimmung auch dann Anwendung finden, wenn – wie vorliegend – Emissionen einer Industrieanlage in Rede stehen. Auch wenn der Klägerin in einem solchen Fall eine Auslegung anhand der IVU-Richtlinie weiterhin naheliegend und sachgerecht erscheinen mag, so ist doch anerkannt, dass innerhalb des Umweltinformationsrechts ein einheitlicher Begriff der Umweltinformationen über Emissionen zugrunde zu legen ist, der nicht je nach Sachgebiet unterschiedlich bestimmt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 46; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – OVG 12 B 13.18 –, juris Rn. 64).

Dies zugrunde gelegt ist davon auszugehen, dass es sich bei den Daten des Grundwassermonitorings um „Umweltinformationen über Emissionen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG handelt.“

Eingedenk dessen, bestehen wenig Zweifel daran, dass Angaben über die Art, Menge und Beschaffenheit der Bewässerung von Flächen Umweltinformationen über Emissionen darstellen.

Dem Antrag ist demgemäß stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Der Landrat
i.A.

Zunft

Eingedenk dessen, ist bisher nicht ausreichend dargelegt worden, worin hier das exklusive technische oder kaufmännische Wissen liegen sollte, das die Wettbewerbsposition Ihrer Mandantschaft nachteilig beeinflussen könnte.

Darüber hinaus kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Betriebs oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werde (§ 9 Abs. 2 S. 2 UIG).

Der Begriff der Emissionen ist im UIG selbst nicht definiert. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in der o. g. Entscheidung auch insoweit Folgendes ausgeführt

„Die Gesetzesbegründung zum UIG geht zwar davon aus, dass der Begriff „Emissionen“ im UIG im Sinne von Art. 2 Nr. 5 RL 96/61/EG der IVU-Richtlinie zu verstehen ist (BT-Drs. 15/3406, S. 19). Danach bezeichnet der Ausdruck „Emission“ die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden (identisch damit: Art. 3 Nr. 4 RL 2010/75/EU). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Ansatz jedenfalls insoweit einen Indikator gesehen, als es – mit Blick auf den Schornstein einer Anlage – darauf abgestellt hat, „dass ein Stoff aus der Anlage austritt“ (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 43). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat der Begriff der „Emission“ im Unionsrecht allerdings gerade keine einheitliche Begriffsbestimmung erfahren, sondern ist je nach Anwendungsbereich zu ermitteln (vgl. EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-673/13 P –, juris Rn. 64). Dementsprechend wird sowohl in der IVU-Richtlinie als auch in der Umwelthaftungsrichtlinie ausdrücklich erklärt, dass der Begriff „Emission“ eine Definition „im Sinne dieser Richtlinie“ enthalte (Art. 2 vor Nr. 1 RL 96/61/EG, Art. 2 vor Nr. 1 RL 2004/35/EG sowie Art. 3 vor Nr. 1 RL 2010/75/EU).

Folgerichtig hat der Europäische Gerichtshof zwischenzeitlich entschieden, dass der Begriff der „Emissionen“ in Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 S. 3 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) informationsrechtlich und nicht etwa immissionsschutzrechtlich zu bestimmen und zudem angesichts der mit der Richtlinie verfolgten Zielsetzung weit auszulegen ist (vgl. schon: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris Rn. 47 ff.). Zur Erreichung des Sinn und Zwecks der Umweltinformationsrichtlinie, einen grundsätzlichen Zugang zu Umweltinformationen, die bei den Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, zu gewährleisten und eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung dieser Informationen in der Öffentlichkeit zu erreichen, müsse die Öffentlichkeit nicht nur Zugang zu den Informationen über Emissionen als solche haben, sondern auch zu den Informationen über die mehr oder weniger langfristigen Folgen dieser Emissionen auf den Zustand der Umwelt. Das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt bestehe nämlich gerade darin, nicht nur zu erfahren, was in die Umwelt freigesetzt oder wahrscheinlich freigesetzt werde, sondern auch zu verstehen, wie die Umwelt von den fraglichen Emissionen beeinträchtigt zu werden drohe. Dementsprechend beinhalte der Begriff „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie nicht nur die Informationen über Emissionen als solche, d.h. die Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen, sondern auch die Daten über die mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt (EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-442/14 –, juris Rn. 85 ff.). Umfasst sind danach insbesondere solche Informationen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, nachzuprüfen, ob die Bewertung der tatsächlichen oder vorhersehbaren Emissionen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat,

Spargelfeldern ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis sei, da es Aufschluss über die Bewässerungsstrategie gäbe.

Mit Anhörungsschreiben vom 25.11.2020 wurden Sie dazu angehört, dass beabsichtigt sei, dem Akteneinsichtsgesuch nachzukommen.

Dem Akteneinsichtsgesuch in dem nunmehr beantragten Umfang ist stattzugeben, da es sich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis und den hierzugehörigen Verwaltungsvorgängen um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG handelt. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist informationspflichtige Stelle gemäß § 2 BbgUIG.

Dem Antrag stehen auch keine schutzwürdigen sonstigen Belange nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 9 UIG entgegen, denn der Einwand es handele sich um Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, da die Angaben Aufschluss über die Bewässerungsstrategie Ihrer Mandantschaft zuließen, vermag nicht zu überzeugen.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in seinem Urteil vom 18. August 2020 (– 8 K 1121/17 –, zit. nach juris) hierzu wie folgt ausgeführt:

„Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt ...neben dem Mangel an Offenkundigkeit voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung besteht. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45.12 –, juris Rn. 10 ff.; Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 50 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – 12 B 13.18 –, juris Rn. 55; Urteil vom 18. Januar 2018 – 12 B 14.16 –, juris Rn. 26; Urteil vom 12. Februar 2015 – 12 B 13.12 –, juris Rn. 32; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris Rn. 42; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. September 2012 – 8 A 10096/12 –, juris Rn. 43; Reidt/Schiller; in Landmann/Rohmer; UmwR, 92. EL Februar 2020, § 9 UIG Rn. 21b ff.).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG 12 B 11.07 -, juris Rn. 26). In diesem Sinne hat die Rechtsprechung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielhaft Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte benannt (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5.11 –, juris Rn. 182; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2020 – 29 L 2945/19 –, juris Rn. 44; VG Berlin, Urteil vom 18. Februar 2015 – 2 K 48.14 –, juris Rn. 36).

Ein Unternehmen, das von einem Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen betroffen ist, muss zur Abwehr des Anspruchs nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben in diesem Sinne geeignet ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren; dies gilt insbesondere in Bezug auf Rückschlüsse zu derartigen Geheimnissen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 – 12 B 13.18 –, juris Rn. 29; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris Rn. 44).“

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte und Notare

Lachmann Neixel

Herrn Rechtsanwalt Neixel

Kantstraße 149

10623 Berlin

Herr Zunft

Fachdienstleiter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 154/19

Unser Zeichen 35942-20-87

Datum 04.01.2021

Vorgang

Antrag des Grüne Liga Brandenburg e. V. auf Umweltinformationen

Gemarkung

Weseram

Flur

1

Flurstück

264

Bescheid über Akteneinsicht

Sehr geehrter Rechtsanwalt Neixel,

auf den Antrag des Grüne Liga Brandenburg e. V. vom 23.09.2019, geändert durch Schreiben vom 27.11.2020 wird dem Grüne Liga Brandenburg e. V. Akteneinsicht in die Ihrer Mandantin, der Havelland agrar eG Weseram erteilte wasserrechtliche Erlaubnis -WV-HVI-660-3- und den dazugehörigen Verwaltungsvorgang, mit Ausnahme des dort befindlichen Gutachtens des Dipl.-Geol. Dietrich vom 10.03.2020 gewährt.

Begründung:

Unter dem 23.09.2019 beantragte der Grüne Liga e. V. Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz –UIG- für

-sämtliche Unterlagen/Gutachten/Berichte, die mit Brunnenbohrungen und Wasserentnahmen für die Ackerbewässerung in den Gemeinden Weseram, Roskow, Lünow, Grabow, Mötzow, Päwesin und Ketzür in Zusammenhang stehen;

-sämtliche Fachstellungnahmen hierzu

-soweit vorhanden Protokolle (z. B. von Besprechungen/Vermerke/E-Mails/Schriftverkehr/Vereinbarungen mit VorhabenträgerInnen bzw. anderen Beteiligten/Behörden.

Der Antrag sollte sich nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen.

Mit Schreiben vom 27.11.2020 wurde der Antrag insoweit zurückgenommen, wie sich die Akteneinsicht auf in den Verwaltungsvorgängen befindliche Gutachten bezieht.

Bereits auf das Informationsschreiben vom 07.02.2020 teilten Sie unter dem 27.02.2020 mit, dass der Umfang der Wasserentnahme zum Zwecke der Bewässerung von

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- oder Forschungsprojekte handelt.

- vgl. nochmals: *Reidt/Schiller*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 90. EL Juni 2019, Rn. 21 -

Schlichte Angaben über die Art und Weise der Bewässerung und die weiteren damit zusammenhängenden Umstände sind keine Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Bei diesen Informationen handelt es sich um nicht mehr als die Angabe, worin das konkrete Vorhaben besteht. Bei diesen Informationen handelt es sich per se um Umweltinformationen, an denen Bekanntgabe zudem ein öffentliches Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG besteht. Diese Unterlagen sind relevant für die Frage, welche Auswirkungen das Vorhaben die Umweltbestandteile hat (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG).

Nach alledem ist dem Antrag vom 03.07.2020 ohne Wenn und Aber stattzugeben und die Unterlagen sind antragsgemäß innerhalb der gesetzten Frist zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Stähle
Rechtsanwalt

Mit Schreiben vom 17.08.2020 bitten Sie unseren Mandanten bis zum 18.09.2020 um Stellungnahme zum Schreiben der Betroffenen vom 24.07.2020, welches Sie als Anlage übersenden. Diese Vorgehensweise ist mehr als verwunderlich. Es nicht Aufgabe unseres Mandanten vor Ihrer Entscheidung über die Zugänglichmachung der Unterlagen zu entscheiden, ob der begehrten Einsichtnahme Ablehnungsgründe entgegenstehen. Vielmehr ist dies originär Ihre Aufgabe als zuständige Behörde.

Gleichwohl erlauben wir uns vorsorglich die nachfolgenden Ausführungen zum Schreiben der Betroffenen vom 24.07.2020.

Der Vorwurf, der UIG-Antrag sei nicht hinreichend entsprechend § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG konkretisiert, ist geradezu absurd. Unser Mandant hat im Schreiben vom 03.07.2020 das konkrete Vorhaben sowie die Örtlichkeit unter Angabe der Gemarkung, der Flur und des Flurstücks angegeben. Konkreter geht es nicht. Zudem geht aus dem Schreiben der Betroffenen vom 03.07.2020 und Ihrem Schreiben vom 17.08.2020 hervor, dass allen Beteiligten klar ist, um welches Vorhaben es sich handelt. Insofern drängt sich nach unserem Verständnis der Schluss auf, dass es allein darum geht, die Akteneinsicht weiter zu verzögern. Vor diesem Hintergrund ist zugleich der Vorwurf der Betroffenen abwegig, es handele sich um den Versuch, ihr Unternehmen auszuforschen.

Soweit es um Gutachten geht, ist kein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG ersichtlich. Eine Verweigerung der Akteneinsichtnahme auf Basis dieser Vorschrift wäre rechtswidrig. Bei den in Rede stehenden Unterlagen betreffend das Schutzgut Wasser handelt es sich um den Inbegriff der Umweltinformationen, an denen naturgemäß ein öffentliches Interesse besteht, diese Unterlagen einzusehen. Dieses öffentliche Interesse nimmt unser Mandant in besonderem Maße wahr als anerkannte Umweltvereinigung. Insofern überwiegt von vornherein das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dieser Unterlagen, so dass es gar nicht mehr darauf ankommt, ob der Tatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG für einzelne Unterlagen erfüllt ist im Hinblick auf die Frage, ob tatsächlich Urheberrechte verletzt sind. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ohnehin kein Urheberrechtsschutz einschlägig ist, soweit es sich um Antragsunterlagen für ein Vorhaben handelt.

- vgl. *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 90. EL Juni 2019, § 9 UIG, Rn. 17 -

Soweit die Betroffene meint Unterlagen wie etwa

- Daten über die Größe und Nutzungsart unserer Beregnungsflächen,
- Daten über die jeweilige Brunnenleistung,
- Daten über die Beregnungsmenge,

seien wegen der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht herauszugeben, ist diese Auffassung nicht haltbar. Die Betroffene legt dabei ein verfehltes Verständnis des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG zugrunde. Unter den Tatbestand fallende Geschäftsgeheimnisse sind allenfalls in Fällen denkbar, in denen es sich um Informationen über Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit,

teilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Weitere Angaben könnten derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wir legen gegen dieses Schreiben vom 26.05.2020 vorsorglich

Widerspruch

ein.

Zudem beantragen wir auf Grundlage von § 100 Abs. 1 VwGO, § 29 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg sowie hilfsweise auf Basis von § 3 UIG i.V.m. § 1 BbgUIG

vollständige Akteneinsicht in den gesamten Verwaltungsvorgang zum Umweltinformationsantrag vom 23.09.2019, und zwar durch Übersendung der Originalunterlagen für den Zeitraum von mindestens einer Woche in die Räumlichkeiten unserer Kanzlei.

Da die Monatsfrist für die Zugänglichmachung der Unterlagen bereits seit mehr als 12 Monaten (!) abgelaufen ist und Sie unserem Mandanten immer noch keinen Termin benannt haben, wann er die Akteneinsicht vor Ort durchführen kann, ist die gesetzte Frist zur Zugänglichmachung der Unterlagen bis zum 15.11.2020 angemessen.

Meint Mandant ist nicht dazu bereit eine weitere Verzögerung der Akteneinsichtnahme zu akzeptieren. Die Angabe von allgemeinen Informationen, wie Sie im Schreiben vom 26.05.2020 anführen, ist unzureichend. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den klarstellenden Hinweis, dass unser Mandant am 23.09.2019 einen Akteneinsichtsantrag gestellt hat und nicht nur eine „Anfrage“, wie Sie in Ihrem Schreiben vom 26.05.2020 meinen.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, wird mich mein Mandant damit beauftragen, die notwendigen Vorbereitungen zur Einlegung von Rechtsmitteln zu treffen.

2. Schreiben unseres Mandanten vom 03.07.2020 und Ihr Schreiben vom 17.08.2020

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie hiermit ebenfalls auf,

dem UIG-Antrag unseres Mandanten vom 03.07.2020 zu entsprechen und die antragsgegenständlichen Unterlagen betreffend die Brunnenbohrung und die Wasserentnahme für die Ackerbewässerung in der Gemeinde Ketzür im Zusammenhang mit dem Brunnen 2/18, Standort: Flur 1 / Flurstück 340 / Temporärer Pegel, Flurstück 176, bis zum **15.11.2020** antragsgemäß zugänglich zu machen.

Unser Mandant hat in diesem Schreiben vom 03.07.2020 ausdrücklich klargestellt, dass er den UIG-Antrag **neben** dem weiterhin aufrechterhaltenen Antrag vom 23.09.2019 stellt.

Wir stellen fest, dass die Monatsfrist für die Zugänglichmachung der antragsgegenständlichen Unterlagen Anfang August abgelaufen ist. Gründe dafür, die Zweimonatsfrist nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG in Anspruch zu nehmen, haben Sie nicht vorgebracht. Insofern ist abermals ein Rechtsverstoß festzustellen.

Unser Mandant hat am 23.09.2019 den Ihnen bekannten Umweltinformationsantrag in Bezug auf mehrere Gemarkungen gestellt, welche in Ihre Zuständigkeit als untere Wasserbehörde fallen. Der Gegenstand des Antrags lautet wie folgt:

Akteneinsicht in folgende **Umweltinformationen**

- sämtliche Unterlagen / Gutachten / Berichte, die mit Brunnenbohrungen und Wasserentnahmen für die Ackerbewässerung in den Gemeinden Klein Kreutz, Weseram, Roskow, Lünow, Grabow, Mötzow, Pāwesin und Ketzur im Zusammenhang stehen;
-
- sämtliche Fachstellungnahmen hierzu aus Ihrem Haus bzw. weiteren beteiligten Behörden bzw. von Trägern öffentlicher Belange,
-
- soweit vorhanden hierzu Protokolle (z.B. von Besprechungen) / Vermerke / E-Mails / Schriftverkehr / Vereinbarungen mit VorhabenträgerInnen bzw. anderen Beteiligten / Behörden.

Bereits mit Schreiben vom 01.10.2019 haben Sie diesen UIG-Antrag positiv beschieden und die Unterlagen und die Akteneinsicht dem Grunde nach gewährt. Der Wortlaut Ihrer Ausführungen im Schreiben vom 01.10.2019 ist insoweit unmissverständlich.

Die Akteneinsicht kann Ihnen in den Räumen der Verwaltung am Dienstsitz der unteren Wasserbehörde in Teltow, Am Teltowkanal 7 gewährt werden. Hierfür werden Sie gebeten, einen Termin abzusprechen, damit die entsprechenden Aktenordner zur Verfügung gestellt werden können. Vorgeschlagen wird jedoch die Akteneinsicht an einem Dienstag – Behördentag – wahrzunehmen.

Mit dem Ihnen bekannten Schreiben unseres Mandanten vom 30.01.2020 erklärte sich dieser bereit, die Unterlagen vor Ort einzusehen und schlug zur Akteneinsichtnahme einen Termin vor. Dies sehen wir als Entgegenkommen unseres Mandanten, da die von Ihnen im Schreiben vom 01.10.2019 ausgesprochene Ablehnung der digitalen Übersendung der Unterlagen rechtswidrig war (die Anforderungen an eine Ablehnung sind hoch – einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 3 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG haben Sie nicht dargelegt).

Daraufhin reagierten Sie mit Schreiben vom 04.02.2020. Zu diesem Schreiben hat unser Mandant mit Schreiben vom 16.03.2020 bereits alles gesagt. Es ist abenteuerlich. Es wäre Ihre Pflicht gewesen, innerhalb **von einem Monat nach Antragstellung die Unterlagen zugänglich zu machen**. D. h. spätestens bis zum 23.10.2019 hätten Sie die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG zugänglich machen müssen. Stattdessen teilen Sie knapp fünf Monate (!) nach der Antragstellung mit, dass Sie die Betroffenen anhören müssten. Dass dies in jeder Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen widerspricht und ohnehin widersinnig ist, weil Sie mit Schreiben vom 01.10.2019 den UIG-Antrag dem Grunde nach positiv beschieden haben, ist aus unserer Sicht offenkundig.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 17.03.2020 abschließend mitteilen, Sie würden zu gegebener Zeit auf den Antrag unseres Mandanten zurückkommen und einen Terminvorschlag unterbreiten, ist festzustellen, dass auch Ihr Schreiben vom 26.05.2020 dem nicht entspricht. Dort teilen Sie mit, dass die Betroffenen in der Anhörung Bedenken geäußert hätten. Nach Berücksichtigung der Bedenken könne zunächst eine „allgemeine Auskunft“ zu „Anfrage“ unseres Mandanten gegeben werden. Sie verweisen auf insgesamt sechs wasserrechtliche Erlaubnisse betreffend die antragsgegenständlichen Gemarkungen und drei Anträge zur Er-



Tim Stähle

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

RA Tim Stähle * Grolmanstraße 39 * 10623 Berlin

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Wasserbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Tel 030/ 2800 950
Fax 030/ 2800 9515
Mobil 0179 / 29 63 002
www.tim-staehle.de
kanzlei@tim-staehle.de

Vorab per Fax: 03328 318-582

Mittwoch, 4. November 2020
TS

Antrag auf Akteneinsicht nach dem UIG vom 23.09.2019 und 03.07.2020

Ihre Zeichen: 46.2 St 114 WV/1-19 und 32695-20-85

Hier: Aufforderung zum Vollzug der UIG-Anträge und Widerspruch gegen Ihr Schreiben vom 26.05.2020

Unser Zeichen: TS20-011 Grüne Liga Bbg – UIG LK PM (Bitte immer angeben)

Sehr geehrte Frau Steinmetz, sehr geehrte Frau Kusza,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich in o. g. Sache an, dass ich den Grüne Liga Brandenburg e. V., Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, anwaltlich vertrete.

1. Vollzug des Umweltinformationsantrag vom 23.09.2019 und Widerspruch gegen Ihr Schreiben vom 26.05.2020

Namens und in Vollmacht meines Mandanten fordern wir Sie auf,

dem Umweltinformationsantrag unseres Mandanten vom 23.09.2019 und Ihrer Stattgabe der Akteneinsicht mit Schreiben vom 01.10.2019 zu entsprechen und die Akteneinsicht vor Ort bis zum **15.11.2020** zu ermöglichen in die vollständigen Verwaltungsvorgänge zu den von Ihnen im Schreiben vom 26.05.2020 erwähnten sechs wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung mit einem erteilten Gesamtfördervolumen von 411.217 m³ (Gemarkungen Weserarm, Roskow, Lünow, Grabow, Mötzow, Päwesin und Ketzür) sowie betreffend die drei Anträge zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächen- sowie Grundwasser in den vorgenannten Gemarkungen.

regnung mit einem erteilten Gesamtfördervolumen von 411.217 m³ (Gemarkungen Weserarm, Roskow, Lünow, Grabow, Mötzow, Päwesin und Ketzür) sowie betreffend die drei Anträge zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächen- sowie Grundwasser in den vorgenannten Gemarkungen;

und

dem UIG-Antrag unseres Mandanten vom 03.07.2020 zu entsprechen und die antragsgegenständlichen Unterlagen betreffend die Brunnenbohrung und die Wasserentnahme für die Ackerbewässerung in der Gemeinde Ketzür im Zusammenhang mit dem Brunnen 2/18, Standort: Flur 1 / Flurstück 340 / Temporärer Pegel, Flurstück 176, bis zum **27.11.2020** antragsgemäß zugänglich zu machen.

Sollten Sie die Unterlagen bis zu diesem Tag nicht antragsgemäß zugänglich gemacht haben, werden wir die Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Stähle

Rechtsanwalt



Tim Stähle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

RA Tim Stähle * Grolmanstraße 39 * 10623 Berlin

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Wasserbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Tel 030/ 2800 950
Fax 030/ 2800 9515
Mobil 0179 / 29 63 002
www.tim-staehle.de
kanzlei@tim-staehle.de

Vorab per Fax: 03328 318-582

Dienstag, 17. November 2020
TS

Antrag auf Akteneinsicht nach dem UIG vom 23.09.2019 und 03.07.2020

Ihre Zeichen: 46.2 St 114 WV/1-19 und 32695-20-85

Hier: Letztmalige Aufforderung zum Vollzug der UIG-Anträge

Unser Zeichen: TS20-011 Grüne Liga Bbg – UIG LK PM (Bitte immer angeben)

Sehr geehrte Frau Steinmetz, sehr geehrte Frau Kusza,
sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Sache haben wir uns mit Schreiben vom 04.11.2020 an Sie gewendet und zur Zugänglichmachung der antragsgegenständlichen Unterlagen bis zum 15.11.2020 aufgefordert. Dies betrifft sowohl den Vollzug unseres UIG-Antrags vom 23.09.2019, als auch unseren UIG-Antrag vom 03.07.2020.

Der 15.11.2020 ist verstrichen und wir haben bislang keine Rückmeldung von Ihnen erhalten.

Wir fordern Sie letztmalig dazu auf,

dem Umweltinformationsantrag unseres Mandanten vom 23.09.2019 und Ihrer Stattgabe der Akteneinsicht mit Schreiben vom 01.10.2019 zu entsprechen und die Akteneinsicht bis zum **27.11.2020** zu ermöglichen in die vollständigen Verwaltungsvorgänge zu den von Ihnen im Schreiben vom 26.05.2020 erwähnten sechs wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Be-

Wir beantragen weiterhin auf Basis des § 3 Abs. 2 S. 2 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG (hiernach können wir grundsätzlich selbst bestimmen, auf welchem Wege die Akteneinsicht zu erfolgen hat),

- die Akteneinsicht bevorzugt durch die Übersendung der Dokumente in elektronischer Form an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse bzw. durch Speicherung und Übermittlung der Unterlagen auf geeignetem Datenträger (bspw. DVD, USB-Stick) zu gewähren.

Hilfsweise beantragen wir,

die Akteneinsicht durch die Anfertigung einer Kopie von sämtlichen Unterlagen und die postalische Übersendung dieser Kopien in unser Büro zu gewähren.

Weiterhin bitten wir (auf Basis der o.g. Vorschriften) um Angaben,

- wann und wie Ihre Behörde Messkontrollen durchgeführt hat und bei welchen Brunnen und Seeentnahmestellen vor der Genehmigungserteilung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Auf die Monatsfrist nach § 3 Abs. 3 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG weisen wir vorsorglich hin.

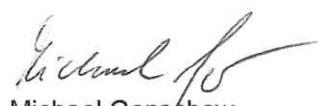
Wir gehen davon aus, dass für den UIG-Antrag keine Gebühren anfallen. Wir verweisen auf § 4 der GebOMUGV, welcher hier einschlägig ist:

„Bei anerkannten Vereinigungen im Sinne des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes soll gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg von der Gebühren- und Auslagenerhebung für öffentliche Leistungen ganz abgesehen werden, wenn die in diesem Zusammenhang wahrgenommene Tätigkeit der anerkannten Vereinigung ihrem satzungsgemäßen Zweck unmittelbar dient.“

Sollte die Bearbeitung des Antrages gleichwohl mit Kosten verbunden sein, bitten wir vorab um einen kurzen Hinweis.

Wir danken für Ihre Mühen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ganschow
Geschäftsführung

Grüne Liga Brandenburg e.V., Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

 Telefonnummer: 0331-2015520
 Faxnummer: 0331-2015522
 Email: geschaeftsstelle@grueneliga-brandenburg.de
 Internet: www.grueneliga-brandenburg.de
 Kontodaten: VR Bank Lausitz
 IBAN: DE 22 1806 2678 0000 0550 00
 BIC: GENODEF1FWA

 Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Untere Wasserbehörde
 z. H. Frau Steinmetz
 Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Potsdam, den 03.07.2020

 vorab per E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de
 vorab per Fax: 03328-318581

Antrag auf Akteneinsicht

Antrag auf Akteneinsicht vom 23.09.2019

Aktz.: 46.2 St 114 WV/3-19

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020. Ihren Ausführungen entnehme ich, dass sie gestützt auf die Bedenken der angehörten Betroffenen unseren Antrag ablehnen. Zu dieser Ablehnung werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt äußern.

Weiterhin schreiben Sie: „Sollte sich Ihre Anfrage darauf beziehen, ob an einem bestimmten Standort eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und die dortige Oberflächen- bzw. Grundwasserentnahme rechtmäßig erfolgt, werden Sie gebeten dies zu konkretisieren.“

In diesem Sinne wird neben dem weiterhin aufrechterhaltenden Antrag vom 23. September 2019 auf Grundlage von § 3 UIG i. V. m. § 1 BbgUIG sowie hilfsweise auf Basis des AIG folgendes beantragt:

Akteneinsicht in folgende **Umweltinformationen**:

- Unterlagen / Gutachten / Berichte, die mit der Brunnenbohrung und der Wasserentnahme für die Ackerbewässerung in der Gemeinde Ketzür im Zusammenhang mit dem Brunnen

2/18 Standort: Ketzür Flur 1 / Flurstück 340 / Temporärer Pegel Flurstück 176

stehen;

- sämtliche Fachstellungnahmen hierzu aus Ihrem Haus bzw. weiteren beteiligten Behörden bzw. von Trägern öffentlicher Belange;
- soweit vorhanden hierzu Protokolle (z.B. von Besprechungen) / Vermerke / E-Mails / Schriftverkehr / Vereinbarungen mit VorhabenträgerInnen bzw. anderen Beteiligten / Behörden.

Nicht beantragt wird die Akteneinsicht in Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sofern es sich tatsächlich um solche handelt.

Hiermit gebe ich neuerlich die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Der Landrat
i.A.

Zunft

P –, juris Rn. 64). Dementsprechend wird sowohl in der IVU-Richtlinie als auch in der Umwelthaftungsrichtlinie ausdrücklich erklärt, dass der Begriff „Emission“ eine Definition „im Sinne dieser Richtlinie“ enthalte (Art. 2 vor Nr. 1 RL 96/61/EG, Art. 2 vor Nr. 1 RL 2004/35/EG sowie Art. 3 vor Nr. 1 RL 2010/75/EU).

Folgerichtig hat der Europäische Gerichtshof zwischenzeitlich entschieden, dass der Begriff der „Emissionen“ in Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 S. 3 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) informationsrechtlich und nicht etwa immissionsschutzrechtlich zu bestimmen und zudem angesichts der mit der Richtlinie verfolgten Zielsetzung weit auszulegen ist (vgl. schon: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris Rn. 47 ff.). Zur Erreichung des Sinn und Zwecks der Umweltinformationsrichtlinie, einen grundsätzlichen Zugang zu Umweltinformationen, die bei den Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, zu gewährleisten und eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung dieser Informationen in der Öffentlichkeit zu erreichen, müsse die Öffentlichkeit nicht nur Zugang zu den Informationen über Emissionen als solche haben, sondern auch zu den Informationen über die mehr oder weniger langfristigen Folgen dieser Emissionen auf den Zustand der Umwelt. Das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt bestehe nämlich gerade darin, nicht nur zu erfahren, was in die Umwelt freigesetzt oder wahrscheinlich freigesetzt werde, sondern auch zu verstehen, wie die Umwelt von den fraglichen Emissionen beeinträchtigt zu werden drohe. Dementsprechend beinhalte der Begriff „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie nicht nur die Informationen über Emissionen als solche, d.h. die Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen, sondern auch die Daten über die mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt (EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-442/14 –, juris Rn. 85 ff.). Umfasst sind danach insbesondere solche Informationen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, nachzuprüfen, ob die Bewertung der tatsächlichen oder vorhersehbaren Emissionen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, zutreffend ist (vgl. EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-673/13 P –, juris Rn. 80; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – OVG 12 B 13.18 –, juris Rn. 65).

Überträgt man die dargestellte informationsrechtliche Auslegung des Europäischen Gerichtshofs auf § 9 Abs. 1 S. 2 UIG, so muss diese weite Begriffsbestimmung auch dann Anwendung finden, wenn – wie vorliegend – Emissionen einer Industrieanlage in Rede stehen. Auch wenn der Klägerin in einem solchen Fall eine Auslegung anhand der IVU-Richtlinie weiterhin naheliegend und sachgerecht erscheinen mag, so ist doch anerkannt, dass innerhalb des Umweltinformationsrechts ein einheitlicher Begriff der Umweltinformationen über Emissionen zugrunde zu legen ist, der nicht je nach Sachgebiet unterschiedlich bestimmt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 46; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – OVG 12 B 13.18 –, juris Rn. 64).

Dies zugrunde gelegt ist davon auszugehen, dass es sich bei den Daten des Grundwassermonitorings um „Umweltinformationen über Emissionen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG handelt.“

Eingedenk dessen, bestehen wenig Zweifel daran, dass Angaben über die Art, Menge und Beschaffenheit der Bewässerung von Flächen Umweltinformationen über Emissionen darstellen.

Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45.12 –, juris Rn. 10 ff.; Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 50 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 – 12 B 13.18 –, juris Rn. 55; Urteil vom 18. Januar 2018 – 12 B 14.16 –, juris Rn. 26; Urteil vom 12. Februar 2015 – 12 B 13.12 –, juris Rn. 32; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris Rn. 42; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. September 2012 – 8 A 10096/12 –, juris Rn. 43; Reidt/Schiller; in Landmann/Rohmer; UmwR, 92. EL Februar 2020, § 9 UIG Rn. 21b ff.).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 11.07 –, juris Rn. 26). In diesem Sinne hat die Rechtsprechung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielhaft Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte benannt (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5.11 –, juris Rn. 182; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2020 – 29 L 2945/19 –, juris Rn. 44; VG Berlin, Urteil vom 18. Februar 2015 – 2 K 48.14 –, juris Rn. 36).

Ein Unternehmen, das von einem Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen betroffen ist, muss zur Abwehr des Anspruchs nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben in diesem Sinne geeignet ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren; dies gilt insbesondere in Bezug auf Rückschlüsse zu derartigen Geheimnissen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 – 12 B 13.18 –, juris Rn. 29; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – 10 S 413/15 –, juris Rn. 44).“

Eingedenk dessen, ist bisher nicht ausreichend dargelegt worden, worin hier das exklusive technische oder kaufmännische Wissen liegen sollte, das die Wettbewerbsposition Ihrer Mandantschaft nachteilig beeinflussen könnte.

Darüber hinaus kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Betriebs oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werde (§ 9 Abs. 2 S. 2 UIG).

Der Begriff der Emissionen ist im UIG selbst nicht definiert. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in der o. g. Entscheidung auch insoweit Folgendes ausgeführt

„Die Gesetzesbegründung zum UIG geht zwar davon aus, dass der Begriff „Emissionen“ im UIG im Sinne von Art. 2 Nr. 5 RL 96/61/EG der IVU-Richtlinie zu verstehen ist (BT-Drs. 15/3406, S. 19). Danach bezeichnet der Ausdruck „Emission“ die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden (identisch damit: Art. 3 Nr. 4 RL 2010/75/EU). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Ansatz jedenfalls insoweit einen Indikator gesehen, als es – mit Blick auf den Schornstein einer Anlage – darauf abgestellt hat, „dass ein Stoff aus der Anlage austritt“ (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, juris Rn. 43). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat der Begriff der „Emission“ im Unionsrecht allerdings gerade keine einheitliche Begriffsbestimmung erfahren, sondern ist je nach Anwendungsbereich zu ermitteln (vgl. EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-673/13



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Rechtsanwälte und Notare
Lachmann Neixel
Herrn Rechtsanwalt Neixel
Kantstraße 149
10623 Berlin

Herr Zunft
Fachdienstleiter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 154/19

Unser Zeichen 35942-20-87
Datum 24.11.2020

Vorgang

Antrag des Grüne Liga Brandenburg e. V. auf Umweltinformationen

Gemarkung
Flur
Flurstück

Weseram
1
264

Sehr geehrter Rechtsanwalt Neixel,

mit Antrag vom 23.09.2019 beantragte der Grüne Liga Brandenburg e. V.
Umweltinformationen zur Wasserentnahme für die Feldberegnung u. a. bezüglich der
Gemarkung Weseram und begehrte Einsicht in:

- sämtliche Unterlagen/Gutachten/Berichte, die mit Brunnenbohrungen und
Wasserentnahmen für die Ackerbewässerung in Zusammenhang stehen
- sämtliche Fachstellungnahmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark bzw. weiteren
beteiligten Behörden bzw. von Trägern öffentlicher Belange
- soweit vorhanden hierzu Protokolle (z. B. von Besprechungen)/Vermerke/E-
Mails/Schriftverkehr/Vereinbarungen mit VorhabenträgerInnen bzw. anderen
Beteiligten/Behörden.

Mit Ausnahme des in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Gutachtens des Dipl.-Geol.
Dietrich vom 10.03.2010 ist beabsichtigt, die Akteneinsicht positiv zu bescheiden.

Ihr mit Schreiben vom 27.02.2020 vorgetragener Einwand, es handele sich um Betriebs-
bzw. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG, da die Angaben
Aufschluss über die Bewässerungsstrategie Ihrer Mandantschaft zuließen, vermag nicht
zu überzeugen.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in seinem Urteil vom 18. August 2020 (– 8 K 1121/17
–, zit. nach juris) hierzu wie folgt ausgeführt:

*„Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt ...neben dem Mangel an
Offenkundigkeit voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der
Nichtverbreitung besteht. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die
Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches*

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Stammdateninfo

AZ: 35942-20-87 (8704)

Vorgang: Antrag auf Umweltinformationen

Antragsteller: Grüne Liga Brandenburg e. V.
Frau Mirle
Lindenstraße 34
14467 Potsdam

Grundstück:

Ort: Weseram OT von Roskow

Kataster komplett: Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte und Notare
Lachmann Neixel
Rechtsanwälte Jansen, Hemmerich-Frank,
Bartscht, Vonnegut
Kantstraße 149
Travemünder Allee 17 a 10623 Berlin
23568 Lübeck

Eingangsdatum: 25.09.2019
Antragsdatum: 16.09.2019

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32569-2020-85